

**Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Offstein vom 20.02.2013**

- 1. Änderungssatzung -

vom 25. Juli 2014

Der Ortsgemeinderat Offstein hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) die folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1:

**§ 5
Beigeordnete**


§ 5 erhält folgende neue Fassung:

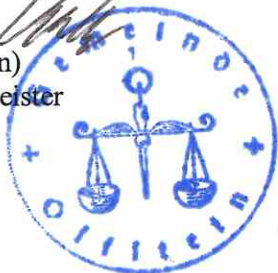
Die Ortsgemeinde Offstein hat bis zu 2 Beigeordnete.

Artikel 2:

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Offstein, den 25. Juli 2014
Ausgefertigt:


(Robert Kuhn)
Ortsbürgermeister



- bitte wenden-

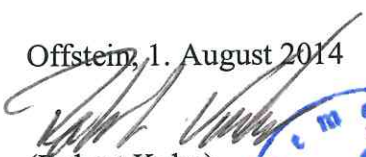
Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung
von Rheinland-Pfalz (GemO)
zur öffentlichen Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung vom 25. Juli 2014 zur
Hauptsatzung der Ortsgemeinde Offstein vom 20. Februar 2013

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der
Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein
Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht,
wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung
der Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Einjahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss
beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
gegenüber der Ortsgemeinde Offstein oder der Verbandsgemeindeverwaltung
Monsheim unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen
soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der
Einjahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Offstein, 1. August 2014


(Robert Kuhn)
Ortsbürgermeister

